

## Was kostet die Stilllegung oder der Rückbau des Gasanschlusses?



**Eine Umfrage bei den Gasverteilnetzbetreibern in NRW**

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Zusammenfassung .....	3
Methodik.....	4
Ergebnisse .....	5
Zusammenfassung und Bewertung der Umfrageergebnisse .....	12
Juristisches Blitzlicht .....	14
Anhang: Fragebogen.....	16

**Düsseldorf, März 2025**

**Autorinnen: Christina Wallraf, Marie Trotte**

**Juristisches Blitzlicht: Gregor Hermann**

**Herausgeber:**

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Bereich Energie

Helmholzstraße 19

40215 Düsseldorf

[energie@verbraucherzentrale.nrw](mailto:energie@verbraucherzentrale.nrw)

## Einleitung

Bis 2045 möchte Deutschland laut Klimaschutzgesetz der Bundesregierung klimaneutral werden. Eine zunehmende Anzahl von Haushalten steigt daher auf Wärmepumpen, Fernwärme oder Holzpellets um. Haushalte, die bisher mit Gas geheizt haben, benötigen dann ihren Gasanschluss nicht mehr.

Die Verbraucherzentrale NRW bekommt immer wieder Anfragen von Verbraucher:innen, ob die Kosten, die ihr Verteilnetzbetreiber für einen nicht mehr benötigten Gasanschluss erheben möchte, zulässig und angemessen seien. Den Verbraucher:innen werden von ihren Netzbetreibern teilweise Auftragsformulare vorgelegt, mit denen sie die Beauftragung für eine Stilllegung oder einen Rückbau in Höhe von hohen dreistelligen oder sogar vierstelligen Beträgen unterschreiben sollen.

Um ein besseres Bild über die Kosten zu bekommen, die Haushalten möglicherweise entstehen können, wenn sie ihren Gasanschluss nicht mehr benötigen, hat die Verbraucherzentrale NRW im Herbst 2024 alle Gasverteilnetzbetreiber in NRW dazu befragt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu den Kostenfolgen für Verbraucher:innen, die ihren Gasnetzanschlussvertrag gekündigt haben, existiert bislang nicht. Auch entsprechende Rechtsprechung zu diesen Fragen ist, soweit ersichtlich, nicht vorhanden (siehe „Juristisches Blitzlicht“ Seite 14).

## Zusammenfassung

37 von 115 Netzbetreibern haben sich an unserer Umfrage beteiligt. Die Umfrage zeigt, dass Gasnetzbetreiber Stilllegung und Rückbau sehr verschieden handhaben. Das spiegelt sich in den möglichen Optionen, die Verbraucher:innen überhaupt angeboten werden, wider und in den sehr unterschiedlichen Preisen. Stilllegung und Rückbau bieten ca. 80 Prozent der Netzbetreiber an. Werden sie angeboten, so sind sie zu 66 Prozent (Stilllegung) bzw. 60 Prozent (Rückbau) kostenfrei für den Anschlussnehmer. Werden Kosten erhoben, so kostet die Stilllegung durchschnittlich ca. 930 Euro, der Rückbau 1.750 Euro. Allerdings gibt es bei manchen Netzbetreibern hohe Abweichungen von diesen Durchschnittswerten.

Die Kosten werden manchmal an den Gasanschlussnutzer weitergegeben, manchmal auch auf die Allgemeinheit der Gaskunden umgelegt – und manchmal liegt eine Mischung von beidem vor. Außerdem machen Netzbetreiber unterschiedliche Angaben zu möglichen Sicherheitsrisiken, und schließen daher bestimmte Optionen aus. Die Verbraucherzentrale NRW fordert daher eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit nicht mehr genutzten Gasanschlüssen einheitlich regelt. Diese schafft die nötige Rechtssicherheit, sowohl für Verbraucher:innen, aber auch für Netzbetreiber. Netzbetreiber sollten auf ihrer Internetseite immer über die verschiedenen Optionen bei nicht mehr benötigten Gasanschlüssen informieren, inklusive möglicherweise anfallender Kosten. Auch einheitliche Begriffsdefinitionen für die verschiedenen Optionen für den Fall, dass ein Gasanschluss endgültig nicht mehr genutzt werden soll, sind sinnvoll.

## Methodik

Die Verbraucherzentrale NRW befragte im September 2024 alle 115 Gasnetzbetreiber<sup>1</sup> in Nordrhein-Westfalen zu möglichen Kosten bei Stilllegung des Gasanschlusses. Die Netzbetreiber wurden überwiegend angeschrieben (Fragebogen siehe Anhang). 12 Netzbetreiber wurden telefonisch befragt, den anderen wurde der Fragebogen per Mail geschickt. Nach zwei Wochen wurde eine Erinnerungsmail versandt. Es antworteten 37 Gasverteilnetzbetreiber, was einer Rücklaufquote von 32 Prozent entspricht.

### Fragebogen

Um in Erfahrung zu bringen, welche Möglichkeiten Netzbetreiber Haushalten anbieten, die keinen Gasanschluss mehr benötigen, sind zunächst einheitliche Begriffsdefinitionen nötig. Die Bundesnetzagentur bietet auf ihrer Internetseite Informationen zur Stilllegung des Gasanschlusses an.<sup>2</sup> Sie unterscheidet zwischen drei möglichen Fällen:

1. Pausieren / Inaktiver Anschluss
2. Stilllegung / Trennung
3. Rückbau

Diese Definitionen hat die Verbraucherzentrale NRW für ihre Umfrage übernommen. Die Netzbetreiber sollten sich zunächst die Definitionen durchlesen und diese für die Beantwortung der Fragen zu Grunde legen.

Pausieren/Inaktiver Anschluss	(Dauerhafte) Stilllegung / Trennung	Rückbau
Bei einem Pausieren des Anschlusses bzw. inaktiven Anschluss bleibt der Anschluss betriebsbereit. Es handelt sich um eine vorübergehende Sperrung des Anschlusses. Der gesamte Anschluss inkl. der Messeinrichtung bleiben in der Regel erhalten. Es kann jederzeit eine Gasbelieferung wiederaufgenommen werden. Für diese Vorhaltung des Anschlusses kann durch den Netzbetreiber eine Vorhaltepauschale erhoben werden. Die Pauschale entfällt, sobald eine Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Gasbezugs erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.	Die Stilllegung bzw. Trennung beinhaltet die Unterbrechung des Netzanschlusses in Ihrem Gebäude. Die Hauptabsperreinrichtung wird geschlossen (bzw. wird die Netzanschlussleitung bei fehlender Absperreinrichtung physisch getrennt), Messeinrichtungen werden ausgebaut. Aus Sicherheitsgründen werden die dahinterliegenden Gasleitungen bis zur Hauptversorgungsleitung (vom Erdgas) entgast. Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden nicht entfernt. Eine spätere Inbetriebnahme kann je nach technischen Gegebenheiten weiterhin möglich bleiben.	Bei einem Rückbau wird Ihre Gasleitung von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht der Gasversorgung ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.

Abbildung 1 Begriffsdefinitionen der Bundesnetzagentur

Quelle: Bundesnetzagentur

- Inaktiver Anschluss: Der Anschluss bleibt betriebsbereit, wird aber nicht mehr genutzt. Die Messeinrichtung wird in der Regel nicht ausgebaut. Es kann eine Vorhaltepauschale erhoben werden.
- Stilllegung: Der Netzanschluss innerhalb des Gebäudes wird gesperrt, indem die Hauptabsperreinrichtung geschlossen wird. Die Messeinrichtungen werden ausgebaut

<sup>1</sup> Datenquelle: Ene't GmbH

<sup>2</sup> Vgl.: [www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/artikel.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/artikel.html)

und die Gasleitung, die von der Hauptleitung zum Haus führt, entgast. Eine spätere Inbetriebnahme kann möglich bleiben.

- Rückbau: Die Gasanschlussleitung des Gebäudes sowie Anlagenteile werden komplett entfernt. Dies ist eine endgültige Maßnahme. Das Grundstück gilt danach bezüglich der Gasversorgung als nicht erschlossen.

Die Verbraucherzentrale NRW wollte von den Netzbetreibern wissen, welche Möglichkeiten sie den Gaskunden anbieten (inaktiver Anschluss, Stilllegung und/oder Rückbau) und welche Kosten damit verbunden sind. Zudem sollten die Netzbetreiber angeben, ob und wenn ja, zu welcher Option sie Gasanschlussnehmer:innen in der Regel raten und aus welchen Gründen sie dies tun. Die Verbraucherzentrale NRW fragte des Weiteren, ob es technische oder andere Erfordernisse gibt, die eine Stilllegung oder einen Rückbau erforderlich machen.

Die Gasnetzbetreiber sollten ferner angeben, ob es Kündigungsfristen gibt und wie lange diese sind, ob die Kosten im gesamten Netzgebiet einheitlich sind und wie lange ein inaktiver Anschluss möglich ist.

Abschließend wollte die Verbraucherzentrale NRW wissen, wie Verbraucher:innen über die bestehenden Möglichkeiten informiert werden.

Bevor die Netzbetreiber kontaktiert wurden, wurde auf ihren Webseiten nach Informationen zur Stilllegung und Rückbau des Gasanschlusses gesucht. Die Verbraucherzentrale konnte bei zwanzig der 115 Netzbetreiber Informationen finden. Angaben von den Webseiten wurden bei der Auswertung ergänzend berücksichtigt, wenn die Antworten eines Netzbetreibers im Fragebogen nicht eindeutig oder ausreichend waren.

## Ergebnisse

### **Angebotene Möglichkeiten: inaktiver Anschluss, Stilllegung oder Rückbau**

Die erste Frage an die Netzbetreiber erkundigte sich nach den Möglichkeiten, die für Haushalte bestehen, die keinen Gasanschluss mehr benötigen. Netzbetreiber konnten zwischen einem „inaktiven Anschluss“, der „Stilllegung“ oder dem „Rückbau“ auswählen.

Von den 37 Antworten, die wir erhielten, antworteten vier Unternehmen, dass die Entscheidung in ihrem Unternehmen noch ausstehe. Ein Netzbetreiber von diesen antwortete, dass den Kunden bisher nichts in Rechnung gestellt wurde, sie aber im Moment rechtlich klären lassen, ob sie zukünftig Kosten in Rechnung stellen. Ein anderer antwortete, dass sie ihre Vorgehensweise bis Ende des Jahres klären und sie unseren Umfrageergebnisse mit großem Interesse entgegensehen und ihre „Vorgehensweise daran noch optimieren können“. Die Auswertungen beziehen sich im Folgenden auf die 33 Netzbetreiber, die Optionen anbieten.

Die meisten Gasnetzbetreiber, 15 der 33 (46 Prozent), die Optionen anbieten, bieten alle drei Möglichkeiten an: den inaktiven Anschluss, die Stilllegung und den Rückbau. Fünf Netzbetreiber, das sind rund 15 Prozent der o. g. Netzbetreiber, bieten die beiden

Möglichkeiten „Stilllegung und Rückbau“ an, fünf Netzbetreiber die beiden Möglichkeiten „Inaktiver Anschluss und Stilllegung“. Drei Netzbetreiber (9 Prozent) bieten einen „Inaktiven Anschluss oder Rückbau“ an. Zwei Netzbetreiber bieten nur die Stilllegung und drei Netzbetreiber nur den Rückbau an. Insgesamt betrachtet bieten 82 Prozent der Netzbetreiber, die Optionen anbieten, mindestens die Stilllegung als Möglichkeit an, 79 Prozent bieten mindestens den Rückbau an. 70 Prozent bieten mindestens den inaktiven Netzanschluss an (23 Nennungen). Die Ergebnisse sind in Abbildung zwei zusammengefasst.

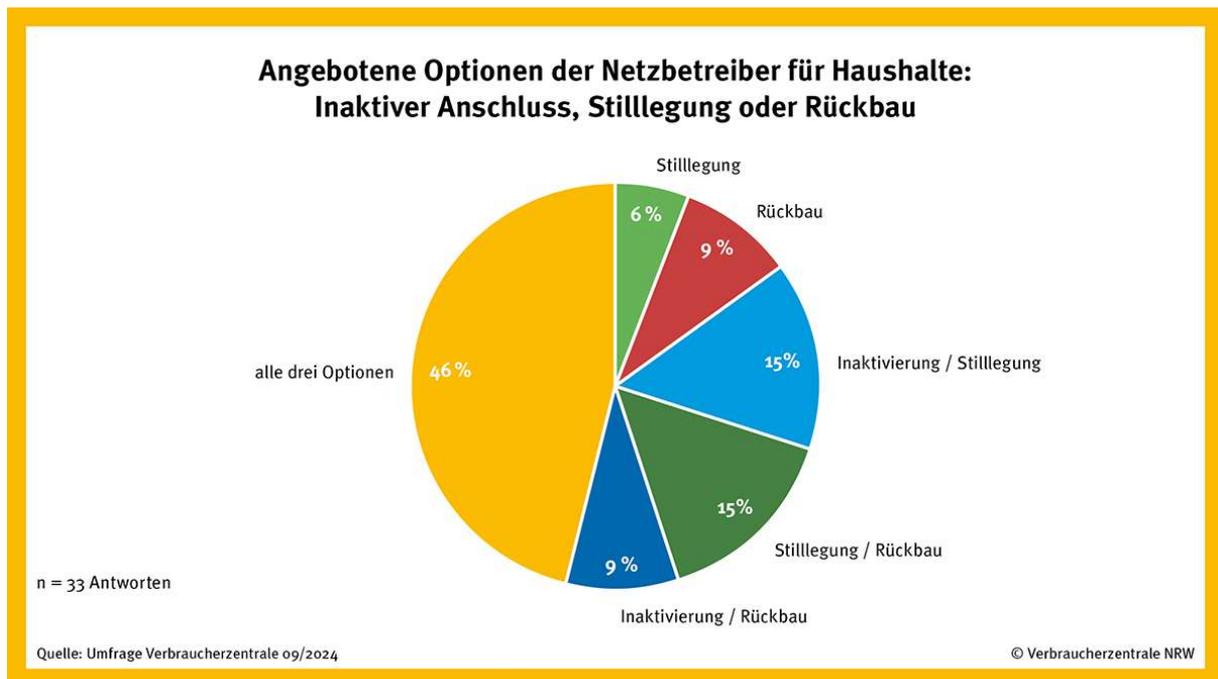


Abbildung 2: Angebotene Möglichkeiten, wenn der Gasanschluss nicht mehr benötigt wird

### Zu welcher Option raten Netzbetreiber?

Von den 33 Netzbetreibern, die geantwortet haben, raten die meisten ihren Kunden zu einem Rückbau (ca. 37%) oder einer Stilllegung (30%), siehe Abbildung drei. Zwei Netzbetreiber sind indifferent darüber, ob der Verbraucher stilllegt oder einen Rückbau veranlasst (6%). Drei halten einen inaktiven Anschluss oder eine Stilllegung gleichsam für geeignet (9%). Zwei weitere Netzbetreiber überlassen die Entscheidung den Kunden und bieten alle drei Varianten an. Nur zwei Netzbetreiber (6%) halten den inaktiven Anschluss für die beste Wahl.

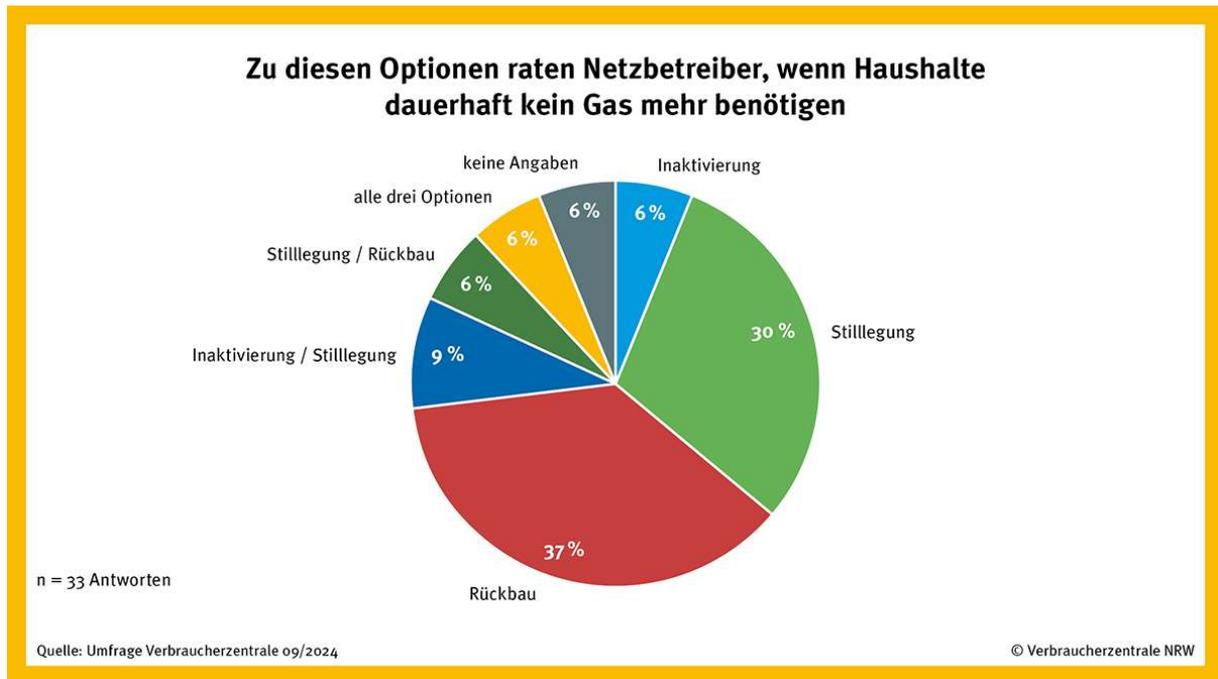


Abbildung 3: Diese Optionen empfehlen Netzbetreiber

### Was kosten die verschiedenen Optionen?

Ein inaktiver Anschluss wird von 70 Prozent der 33 Netzbetreiber, die antworteten, angeboten, 30 Prozent bieten ihn entsprechend nicht an. Wird er angeboten, so bietet ihn die Hälfte der Netzbetreiber kostenlos an. Die andere Hälfte nimmt einen Preis, der entweder einmalig oder fortlaufend zu entrichten ist. Für einen inaktiven Anschluss stellen die Gasnetzbetreiber durchschnittlich etwa 100 Euro pro Jahr als „laufende Bereitstellungskosten“ in Rechnung. Sie liegen zwischen 60 und 153 Euro (7 Nennungen). Ein Anbieter nimmt die ersten fünf Jahre 80 Euro pro Jahr, ab dem sechsten Jahr steigen die Kosten auf 120 Euro pro Jahr.

Die einmaligen Kosten für die Deaktivierung eines Gasanschlusses liegen zwischen 60 und 245 Euro und betragen durchschnittlich 120 Euro (4 Nennungen). Ein weiterer Anbieter berechnet ein einmaliges Entgelt, beziffert aber nicht dessen Höhe.

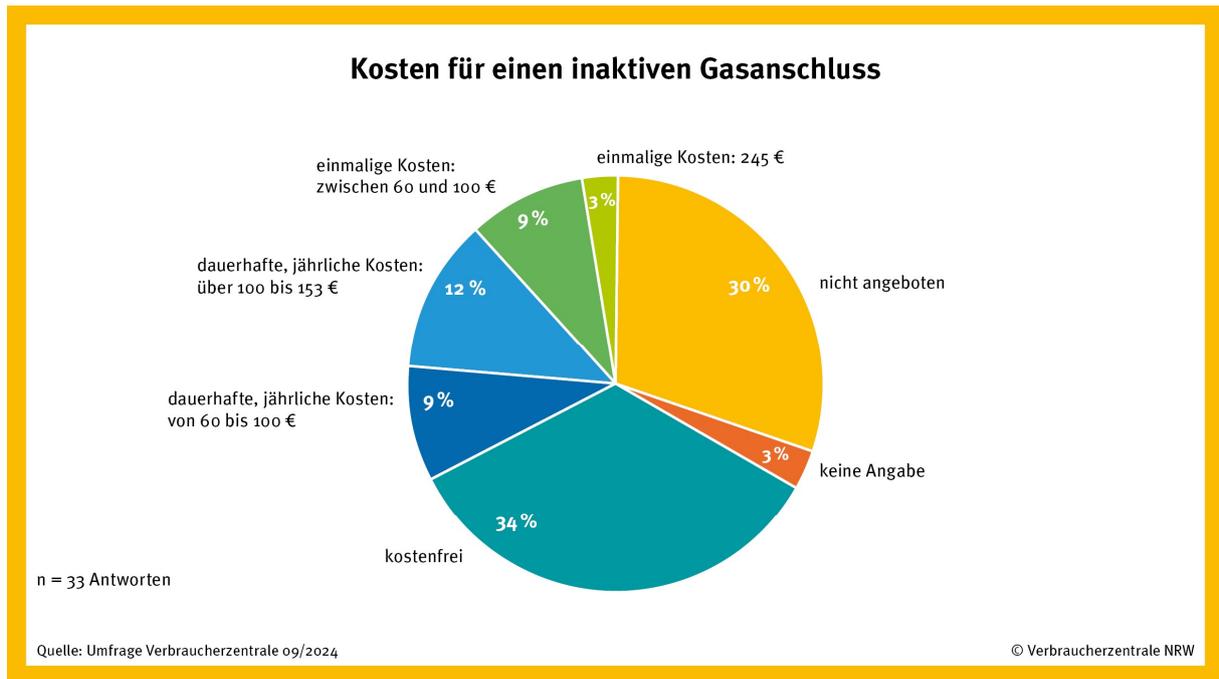


Abbildung 4: Kosten eines inaktiven Anschlusses

Eine **Stilllegung** wird von gut 80 Prozent der Netzbetreiber angeboten, bei knapp zwei Dritteln davon ist sie kostenlos (17 von 27). Gesamtheit sind erneut die 33 Netzbetreiber, die auf unsere Fragen antworteten. Ein Drittel der Netzbetreiber, die eine Stilllegung anbieten, tun dies gegen ein Entgelt. Die Höhe der Kosten ist dabei sehr unterschiedlich: während der günstigste Anbieter 84,50 Euro erhebt, sind es bei dem teuersten Anbieter zwischen 1.370 und 1.670 Euro. Durchschnittlich kostet eine Stilllegung 928 Euro, sofern Netzbetreiber die Kosten den Verbraucher:innen in Rechnung stellen. Dabei werden Verbraucher:innen nicht zwingend die gesamten Kosten in Rechnung gestellt. So schreibt ein Netzbetreiber, dass die Kosten der Stilllegung bei ca. 3.000 Euro liegen würden, den Kunden aber nur ein Drittel der Kosten in Rechnung gestellt würden.

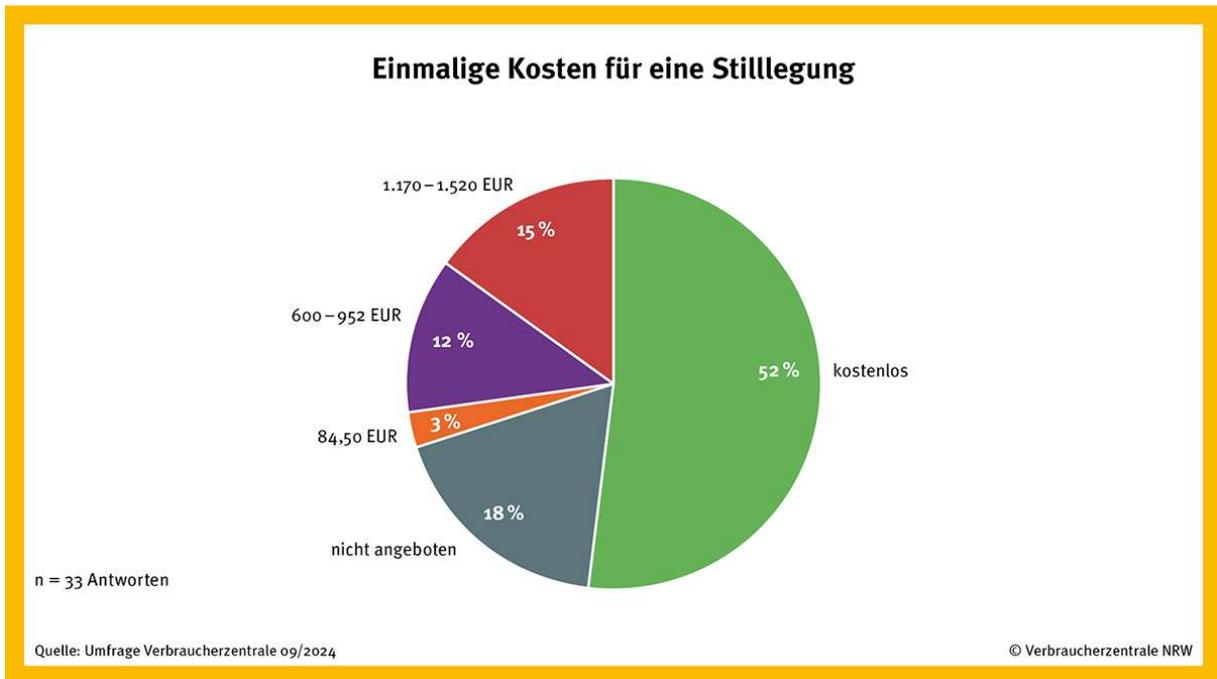


Abbildung 5: Kosten für eine Stilllegung

Ein **Rückbau** wird von knapp 80 Prozent der Netzbetreiber der 33 Netzbetreiber angeboten. Wird er angeboten, so ist er zu 60 Prozent kostenfrei möglich. Wenn Kosten erhoben werden, ist genau wie bei der Stilllegung eine hohe Spannbreite vorhanden. Der Minimalwert liegt bei 650 Euro, während beim teuersten Netzbetreiber zwischen 3.000 und 6.000 Euro fällig werden. Der Mittelwert liegt bei 1.746 Euro. Fünf Netzbetreiber gaben an, dass die Preise für den Rückbau individuell berechnet werden. Sie gaben weder Zahlen noch eine Größenordnung an.

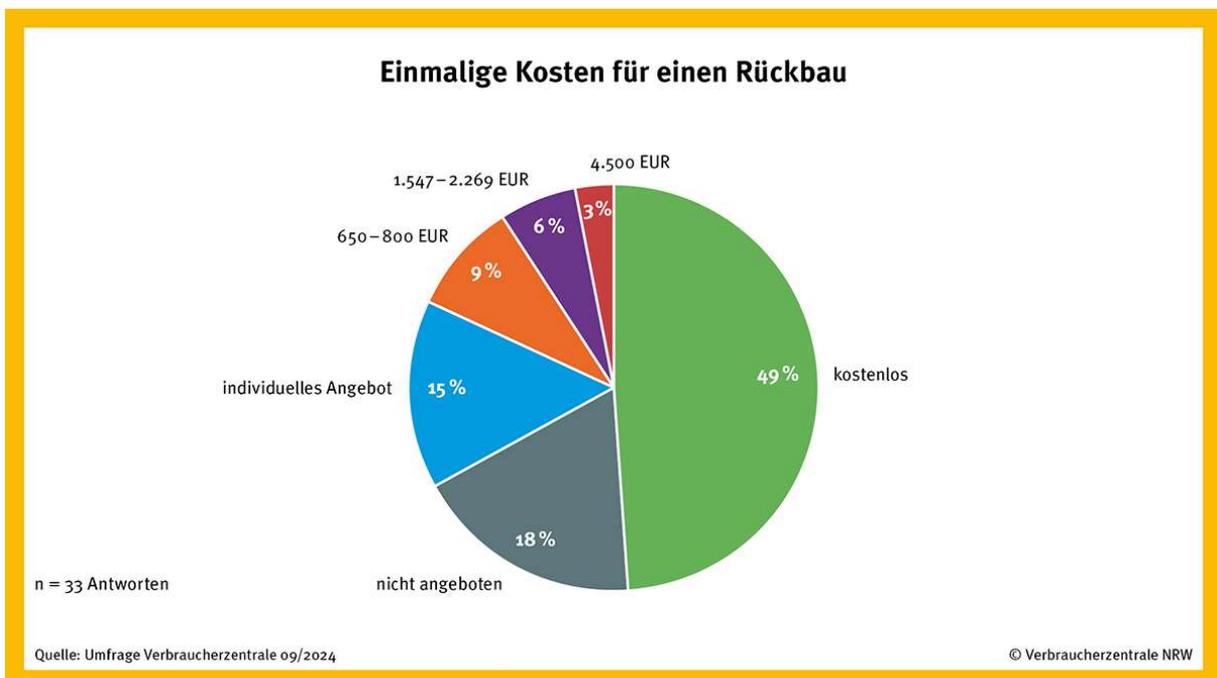


Abbildung 6: Kosten für einen Rückbau

## Einschätzung der Netzbetreiber über die Vor- und Nachteile eines inaktiven Anschlusses, einer Stilllegung und eines Rückbaus

Die Verbraucherzentrale NRW wollte von den Netzbetreibern wissen, welche Vor- und Nachteile sie in den verschiedenen Optionen sehen. Nur vier Netzbetreiber haben Vorteile bei einem inaktiven Anschluss genannt. Zwei nannten den Vorteil, dass eine Gasversorgung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden könne. Zwei andere Netzbetreiber nannten als Vorteil, dass die bestehenden Leitungen für zukünftige Gasanwendungen wie Wasserstoff oder Biomethan wiederverwendet werden könnten. Diese zwei Netzbetreiber raten den Verbrauchern zu einem inaktiven Anschluss.

Elf Netzbetreiber nannten Nachteile bei inaktiven Anschlüssen. Mit sieben Nennungen sind die bei einem inaktiven Anschluss weiterhin anfallenden Wartungskosten der häufigste erwähnte Nachteil. Vier Netzbetreiber sehen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko in einem inaktiven Anschluss. Begründet werden die Sicherheitsbedenken mit dem verbleibenden Gas in den Leitungen. Sie geben an, dass nicht überwachte gasführende Leitungen innerhalb des Gebäudes zu einem Sicherheitsrisiko werden könnten. Bedenken hat ein Netzbetreiber, da Leitungen durch die Kunden und den Netzbetreiber vergessen werden könnten. Der Netzbetreiber gibt an, dass sie häufig Hochdruck-Verteilnetze hätten und sie das Risiko für die nicht mehr technisch überwachten Netzanschlüsse nicht eingehen wollten. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Gases müssten die Leitungen weiter gewartet und überwacht werden, damit solche Sicherheitsrisiken nicht entstehen. Ein anderer Netzbetreiber gibt an, dass nach den TRGI (Technische Regel für Gasinstallationen) alle zwölf Jahre eine Überprüfung stattfinden muss. Für die Wartung und Überprüfung entstehen dem Netzbetreiber Kosten. Diese müssten auf die verbleibenden Anschlussnutzer:innen umgelegt werden.

Auch sieht ein Netzbetreiber die Gefahr von Manipulation. Auf der Webseite eines Anbieters wird entsprechend dem DVGW-Rundschreiben G 05/04 argumentiert, dass inaktive Anschlüsse grundsätzlich zu vermeiden seien, diese nach Absprachen jedoch unter der Bedingung möglich sind, dass es regelmäßige Überprüfungen gibt<sup>3</sup>.

Bei der Stilllegung und dem Rückbau gehen die Argumente der Netzbetreiber auseinander. Acht Netzbetreiber sprechen sich gegen eine Stilllegung zugunsten eines Rückbaus aus. Die Gründe, die hierfür genannt werden, gehen alle in eine ähnliche Richtung: ein stillgelegter Anschluss müsse weiter gewartet werden, weil ansonsten ein Sicherheitsrisiko bestehe. Dadurch entstehen Kosten, die entweder der Kunde, der Netzbetreiber oder alle anderen Gaskunden zu tragen haben. So argumentiert ein Netzbetreiber: „Sollten Anschlussnehmer die Nutzung des Gasanschlusses einstellen, dann haben wir ein berechtigtes Interesse am Rückbau des Gasanschlusses. Für uns entfallen die Kosten für Überprüfung und Instandhaltung des Anschlusses.“

Auf der anderen Seite befürworten mehrere Netzbetreiber eine Stilllegung, weil dadurch kein Risiko (im Gegensatz zu einem inaktiven Anschluss) bestehe. „Die Netzanschlüsse werden regelmäßig bei einer Rohrnetzbegehung kontrolliert und stellen keine Gefahrenquelle da.“ Ein weiterer schreibt: „Rückbau ist nicht erforderlich, da es keine Nachteile für den

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.bonn-netz.de/fileadmin/dokumente/Unser\\_Netz/20240201\\_Preisblatt\\_zu\\_den\\_Ergaenzenden\\_Bestimmungen.pdf](https://www.bonn-netz.de/fileadmin/dokumente/Unser_Netz/20240201_Preisblatt_zu_den_Ergaenzenden_Bestimmungen.pdf) S. 3ff.

Grundstückseigentümer gebe.“ Ein anderer zitiert die Bundesnetzagentur, die als „überwachende Behörde die Netzbetreiber zu einer möglichst frühzeitigen Stilllegung anregt“.

## **Weitere Umfrageergebnisse**

### **Wie lange darf ein inaktiver Anschluss betrieben werden?**

Die Verbraucherzentrale NRW fragte die Netzbetreiber, wie lange ein inaktiver Anschluss möglich ist. Hierzu äußerten sich 23 Netzbetreiber. 13 Netzbetreiber machten konkrete zeitliche Angaben. Hierbei sind die Zeitangaben sehr verschieden. Bei acht Netzbetreibern kann ein inaktiver Anschluss dauerhaft bestehen bleiben, bei dreien davon allerdings nur, solange diesem „keine technischen Gründe entgegenstehen“. Bei einem anderen ist dies bis zum Jahr 2045 möglich. Andere Netzbetreiber gaben als Dauer 10 Jahre, 5 Jahre, 2 Jahre und 3 Monate an. Bei sieben Netzbetreibern ist ein inaktiver Anschluss nur übergangsweise möglich - in der Regel, bis dieser im Rahmen von „Erneuerungsmaßnahmen“ bearbeitet werden muss. Bei zwei Netzbetreibern ist kein inaktiver Anschluss möglich. Der Anschluss wird stillgelegt oder zurückgebaut, sofern der Netzbetreiber davon Kenntnis erlangt oder maximal so lange geduldet, wie sich noch Gasverbrauchsgeräte im Haus befinden. Rund ein Drittel der 33 Netzbetreiber hat entweder „keine Regelung“ zur Dauer eines inaktiven Anschlusses oder machte keine Angaben.

### **Gibt es eine Kündigungsfrist für Verbraucher:innen, die ihren Gasanschluss nicht mehr benötigen?**

80 Prozent der antwortenden Gasnetzbetreiber sehen keine Kündigungsfrist vor, wenn Verbraucher:innen ihren Gasanschluss nicht mehr benötigen. Einige davon geben aber eine Empfehlung: vier Netzbetreiber halten acht Wochen Vorlauf für sinnvoll, zwei Netzbetreiber vier Wochen, und jeweils einer zehn Wochen und drei Wochen. Nur drei Netzbetreiber haben eine Kündigungsfrist: ein Netzbetreiber gibt vier Wochen an, ein weiterer einen Monat und einer gibt als Kündigungsfrist „entspricht dem des Gaslieferverhältnisses“ (womit wahrscheinlich der Gasliefervertrag gemeint ist) an. Ein Netzbetreiber merkt an, dass ein Monat laut NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) vorgesehen ist; zudem seien „Aufbruchgenehmigungen im Straßenkörper i.d.R. beim Straßenbaulastträger einzuholen“ und dafür seien 4 bis 6 Wochen einzuplanen.

### **Haben Verbraucher:innen neben den angegebenen Kosten für einen inaktiven Anschluss, die Stilllegung oder den Rückbau weitere Kosten zu tragen?**

In der Regel, d.h. bei 75 Prozent der Netzbetreiber, die uns geantwortet haben, kommen zu den genannten Kosten keine weiteren Kosten hinzu. Fünf Netzbetreiber gaben an, dass die Kosten für den Ausbau der Messeinrichtung noch hinzukämen.

### **Regelung im gesamten Netzgebiet einheitlich**

Alle Netzbetreiber, die uns geantwortet haben, gaben an, dass die Regelungen zu Stilllegung bzw. Rückbau im gesamten Netzgebiet einheitlich gehandhabt werden.

### **Wie erhalten Verbraucher:innen Informationen über die Vorgehensweise ihres Netzbetreibers?**

Die Verbraucherzentrale NRW fragte die Netzbetreiber, ob Informationen auf der Internetseite verfügbar sind oder ob schriftliche Unterlagen auf Anfrage verschickt werden.

Ein Viertel der Netzbetreiber antwortete, dass es keinerlei schriftliche Informationen gäbe. Zwei Drittel stellen Informationen bereit. Häufig werden Informationen auf der Internetseite in Form eines Preisblattes zur Verfügung gestellt. Andere Netzbetreiber verschicken auf Anfrage ein Antragsformular oder Auftragsformular zur Stilllegung/Rückbau des Netzanschlusses, andere verschicken „Infos per Mail“. Zwei Netzbetreiber machten keine Angaben.

## **Zusammenfassung und Bewertung der Umfrageergebnisse**

37 der 115 Gasnetzbetreiber in NRW haben auf unsere Umfrage geantwortet. Dies ist einerseits eine erfreuliche Rücklaufquote, andererseits muss jedoch die relativ niedrige Anzahl bedacht werden, wenn aus den Ergebnissen Schlüsse gezogen werden. Diese Umfrage ist daher nicht als repräsentative Umfrage zu betrachten. Zur Einordnung der Ergebnisse sollte zudem bedacht werden, dass überdurchschnittlich häufig Netzbetreiber geantwortet haben könnten, bei denen die Stilllegung oder der Rückbau des Gasanschlusses kostenfrei ist, da dies vermeintlich verbraucherfreundlicher ist. Zudem ist das Thema bei mehreren Netzbetreibern noch nicht abschließend behandelt oder wird gerade intern erörtert. Vier Netzbetreiber konnten daher nicht an der Umfrage teilnehmen. Diese Netzbetreiber antworteten: wir „überarbeiten aktuell unsere zugehörigen Verträge und Preislisten“, „befinden uns selbst in rechtlicher Klärung“ oder „sind hier allerdings noch in der internen Klärung“. Zudem schrieb uns ein Netzbetreiber, der bisher keine Kosten in Rechnung stellt, dass „durch den erwartbaren Anstieg von Trennungen der Prozess fortlaufend beobachten werden muss. Eine verursachungsgerechtere Kostentragung scheint in Zukunft angebracht. Alternativ müssten neue Mechanismen zur Kostenwälzung durch den Gesetzgeber geschaffen werden.“

Die Ergebnisse sind daher als eine Momentaufnahme zu betrachten, bei der die Kosten tendenziell eher unterschätzt wurden.

Die beiden Möglichkeiten „Stilllegung“ und „Rückbau“ werden von ca. 80 Prozent der Netzbetreiber angeboten. Es sind auch die beiden Optionen, zu denen Netzbetreiber am häufigsten raten. Werden sie angeboten, so ist die Stilllegung bei 66% der Netzbetreiber und der Rückbau bei 60% der Netzbetreiber kostenfrei. Werden einem Haushalt Kosten für die Stilllegung in Rechnung gestellt, so sind dies durchschnittlich 928 Euro. Durchschnittlich fast doppelt so hoch sind die Kosten für einen Rückbau mit 1.746 Euro. Häufig ist daher eine Stilllegung für Verbraucher:innen die günstigere Variante. Doch auch bei einer Stilllegung

können hohe Kosten entstehen. Höchster genannter Wert in unserer Umfrage waren 1.670 Euro. Beim Rückbau wurden bis zu 6.000 Euro genannt. Für einen Rückbau erstellt jeder sechste Netzbetreiber ein individuelles Angebot, bei Stilllegungen gibt es dies laut unserer Umfrage nicht. Somit scheint die Stilllegung für Verbraucher:innen auch die unkompliziertere Variante zu sein, da auf ein individuelles Angebot in der Regel verzichtet wird und mit pauschalen Preisen gearbeitet wird.

Ein inaktiver Anschluss wird zwar von 70 Prozent der Anbieter angeboten, allerdings nur selten empfohlen. Er ist bei der Hälfte der Anbieter kostenfrei. Ist er kostenpflichtig, so ist meistens ein dauerhafter monatlicher Preis zu entrichten. Dieser beträgt durchschnittlich 100 Euro jährlich. Doch auch einmalige Kosten werden bei inaktiven Anschüssen erhoben. Diese betragen durchschnittlich 120 Euro. Verbraucher:innen sollten beachten, dass ein Drittel der Netzbetreiber einen inaktiven Anschluss nur vorübergehend akzeptiert. Und auch wenn dieser „dauerhaft“ zur Verfügung gestellt wird, unterliegt dieser oft einer zeitlichen Beschränkung von mehreren Monaten bis zu vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten.

Viele Netzbetreiber sprachen sich gegen dauerhaft inaktive Gasanschlüsse aus. Aus Sicherheitsgründen müssten diese regelmäßig gewartet werden. Dadurch entstehen Kosten, die entweder dem Gasanschlussnutzer direkt oder indirekt den anderen Gaskunden eines Netzbetreibers in Rechnung gestellt werden. Auch aus Verbraucherschutzsicht erscheint daher ein dauerhaft inaktiver Anschluss nicht sinnvoll, denn regelmäßig anfallenden Kosten sollten vermieden werden – erst recht, wenn sie nicht verursachungsgerecht sind.

Ob auch ein stillgelegter Gasanschluss weiterhin gewartet werden muss, konnte mit dieser Umfrage nicht geklärt werden. Mehrere Netzbetreiber sprachen sich aufgrund von Sicherheitsbedenken und weiter anfallenden Wartungskosten gegen eine Stilllegung und für einen Rückbau aus. Allerdings sehen mehrere Netzbetreiber kein Sicherheitsrisiko bei der Stilllegung. Sie befürworten diese, denn ein Rückbau ist mit hohen zusätzlichen Kosten für Verbraucher:innen verbunden.

Insgesamt zeigt die Umfrage, dass die Gasverteilnetzbetreiber sehr unterschiedlich mit dem Wunsch der Verbraucher:innen umgehen, die dauerhaft kein Gas mehr beziehen möchten. Das spiegelt sich in unterschiedlichen Preisen wider. Zudem werden die Kosten manchmal an den Gasanschlussnutzer weitergegeben, manchmal auch auf die Allgemeinheit der Gaskunden umgelegt – und manchmal wird ein Teil der Kosten individuell in Rechnung gestellt, der Rest auf alle Netznutzer:innen umgelegt. Zum anderen machen Netzbetreiber teilweise unterschiedlichen Angaben zu möglichen Sicherheitsrisiken, und schließen daher bestimmte Optionen aus.

Die Verbraucherzentrale NRW fordert daher eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit nicht mehr genutzten Gasanschlüssen regelt. Sie schafft die nötige Rechtssicherheit, sowohl für Verbraucher:innen, aber auch für Netzbetreiber. Netzbetreiber sollten auf ihrer Internetseite immer über die verschiedenen Optionen bei nicht mehr benötigten Gasanschlüssen informieren, inklusive möglicherweise anfallender Kosten.

## Juristisches Blitzlicht

Ob mit der Beendigung der Nutzung des Gasnetzanschlusses ein zusätzlicher Kostenfaktor für die Verbraucher:innen entstehen kann und zu berücksichtigen ist, bedarf der Klärung und beschäftigt die Betroffenen bereits heute.

Voraussetzung für den Bezug von Gas ist ein Netzanschluss, der das Grundstück bzw. Gebäude mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des Netzbetreibers verbindet. Das Netzanschlussverhältnis entsteht im Regelfall zwischen den Eigentümer:innen, die einen Anschluss beauftragen, und dem Netzbetreiber durch Vertrag. Die Kündigung des Netzanschlussvertrages ist mit einer Frist von einem Monat möglich.

Nach Beendigung des Netzanschlussvertrages stellt sich die Frage, welche weitergehenden Maßnahmen seitens des Netzbetreibers angemessen sind. Stilllegung des Netzanschlusses? Rückbau der Gasleitung?

Grundsätzlich ist zwischen einem inaktiven Anschluss, der (dauerhaften) Stilllegung und dem Rückbau zu unterscheiden.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu den einzelnen Maßnahmen und den Kostenfolgen für Verbraucher:innen, die einen Gasnetzanschlussvertrag gekündigt haben, existiert nicht. Auch entsprechende Rechtsprechung zu diesen Fragen ist, soweit ersichtlich, nicht vorhanden.

Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass ein Netzbetreiber nicht verpflichtet ist, einen ungenutzten Gasnetzanschluss dauerhaft betriebsbereit zu halten. Dies dürfte dem Netzbetreiber auch wirtschaftlich nicht zumutbar sein. Einige Gasnetzbetreiber verlangen für die Vorhaltung eines betriebsbereiten Netzanschlusses eine sogenannte Vorhaltepauschale. Diese beträgt nach unserer Umfrage durchschnittlich etwa 100 Euro pro Jahr. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist aber auch insoweit nicht vorhanden.

Die Beurteilung der Frage, wer die Kosten einer dauerhaften Stilllegung oder gar eines Rückbaus zu tragen hat, wird in der Literatur hingegen völlig unterschiedlich, sogar gegensätzlich, beantwortet. Versorgernahe Stimmen in der Literatur sehen die Kostentragungspflicht bei den Verbraucher:innen, die den Gasnetzanschlussvertrag gekündigt haben. Sie argumentieren u. a. mit dem Verursacherprinzip, räumen aber auch ein, dass eine eindeutige gesetzliche Regelung fehle.

Andere Stimmen in der Literatur sehen dies anders und verweisen auf die fehlende gesetzliche Regelung. Auch der Versuch, eine gesetzliche Kostenregelung an anderer Stelle auf die dauerhafte Stilllegung und den Rückbau zu übertragen, wird abgelehnt. Die im Gesetz zu findende Kostenregelung sei auf vom Anschlussnehmer gewünschte Änderungen während des Vertragsverhältnisses anzuwenden, nicht aber auf Ereignisse, die nach dem Vertragsverhältnis vorgenommen werden.

Teilweise wird bei der Kostentragungspflicht zwischen dauerhafter Stilllegung und Rückbau differenziert, da die Stilllegung dem sicheren Netzbetrieb diene. Netzdienliche Kosten seien jedoch vom Netzbetreiber zu tragen.

Aber selbst wenn die Gerichte in Zukunft entscheiden sollten, dass die dauerhafte Stilllegung bzw. der Rückbau des Gasnetzanschlusses unter die gesetzliche Kostenregelung für Änderungen während des Vertragsverhältnisses fällt, wäre auch weiterhin ungeklärt, was bzw. wie hoch die „bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen“ bzw. bei pauschalierter Berechnung die „durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden“ Kosten sind.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Rechtsunsicherheit besteht, da es keine (ausdrückliche) Regelung zur Kostenfolge gibt, eine entsprechende Rechtsprechung, soweit ersichtlich, fehlt und in der Literatur widersprüchliche Auffassungen vertreten werden. Darüber hinaus agieren die Gasnetzbetreiber sehr unterschiedlich, sodass die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses durch Verbraucher:innen unter Umständen in einem Netzgebiet ohne Kostenfolge bleibt und im angrenzenden Netzgebiet zu einer hohen Forderung führt, wie unsere Umfrage aufzeigt.

Von einer individuellen vertraglichen Vereinbarung, auf die einige Netzbetreiber zurzeit drängen und bei der die Kostenlast einseitig auf die Verbraucher:innen verlagert wird, raten wir ab.

## Anhang: Fragebogen

### Fragebogen zum Pausieren/Stilllegung/Rückbau eines Gasanschlusses

Die Bundesnetzagentur unterscheidet zwischen den folgenden drei Fällen und Möglichkeiten. Bitte lesen Sie sich die Beschreibungen durch, da sich unsere Fragen an diesen Definitionen orientieren.

Pausieren/Inaktiver Anschluss	(Dauerhafte) Stilllegung / Trennung	Rückbau
<p>Bei einem Pausieren des Anschlusses bzw. inaktiven Anschluss bleibt der Anschluss betriebsbereit. Es handelt sich um eine vorübergehende Sperrung des Anschlusses. Der gesamte Anschluss inkl. der Messeinrichtung bleiben in der Regel erhalten. Es kann jederzeit eine Gasbelieferung wiederaufgenommen werden.</p> <p>Für diese Vorhaltung des Anschlusses kann durch den Netzbetreiber eine Vorhaltepauschale erhoben werden. Die Pauschale entfällt, sobald eine Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Gasbezugs erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.</p>	<p>Die Stilllegung bzw. Trennung beinhaltet die Unterbrechung des Netzanschlusses in Ihrem Gebäude. Die Hauptabsperreinrichtung wird geschlossen (bzw. wird die Netzanschlussleitung bei fehlender Absperreinrichtung physisch getrennt), Messeinrichtungen werden ausgebaut. Aus Sicherheitsgründen werden die dahinterliegenden Gasleitungen bis zur Hauptversorgungsleitung (vom Erdgas) entgast. Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden nicht entfernt. Eine spätere Inbetriebnahme kann je nach technischen Gegebenheiten weiterhin möglich bleiben.</p>	<p>Bei einem Rückbau wird Ihre Gasleitung von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht der Gasversorgung ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.</p>

**Alle Maßnahmen dürfen nur durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des jeweiligen Netzbetreibers oder deren Beauftragte erfolgen.**

Quelle: [Bundesnetzagentur](#)

1. Welche der oben beschriebenen Möglichkeiten bieten Sie an?

<input type="checkbox"/>	inaktiver Anschluss
<input type="checkbox"/>	Stilllegung
<input type="checkbox"/>	Rückbau

2. Wie hoch sind jeweils die Kosten? Falls die Kosten individuell berechnet werden, nehmen Sie bitte als Standardwert ein Einfamilienhaus an.
- Wie hoch sind die Kosten für ein Pausieren bzw. einen inaktiven Anschluss?
  - Wie hoch sind die Kosten für eine dauerhafte Stilllegung oder Trennung des Gasanschlusses?
  - Wie hoch sind die Kosten für einen Rückbau?

3. Zu welcher der oben genannten Option raten Sie normalerweise Verbrauchern, die dauerhaft kein Gas mehr benötigen? Aus welchen Gründen?
  
4. Gibt es Erfordernisse (technische oder anderweitige Anforderung) für die Stilllegung bzw. den Rückbau?
  
5. Gibt es Kündigungsfristen und wenn ja, welche?
  - keine Kündigungsfrist
  - Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_
  - keine Kündigungsfrist, aber Vorlaufzeit von \_\_\_\_\_ Wochen sinnvoll
  
6. Können weitere Kosten anfallen (z.B. Bearbeitungsgebühr)? Wenn ja, in welcher Höhe?
  
7. Sind die Kosten im gesamten Netzgebiet einheitlich?
  
8. Wie lange ist ein inaktiver Anschluss möglich?
  
9. Gibt es schriftliche Unterlagen auf Ihrer Internetseite oder Unterlagen, die Sie auf Anfrage verschicken?
  
10. Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.